

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma:
FSD Lwerk Berlin Brandenburg gGmbH
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Mildtätigkeit durch die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie die Förderung gemeinnütziger Zwecke durch die Förderung des Wohlfahrtwesens und der Bildung.
- (2) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb von Werkstätten und sonstigen Einrichtungen in Berlin und Brandenburg für Menschen mit geistigen, seelischen und körperlichen Behinderungen wie z. B. therapeutische Wohngemeinschaften und Begegnungsstätten mit tagesstrukturierenden Maßnahmen sowie die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen der beruflichen Fort-, Weiterbildung, Integration und Qualifizierung für behinderte Menschen, Arbeitslose und sonstige Personen im Sinne des § 53 Abgabenverordnung.
- (3) Darüber hinaus werden die vorstehenden Satzungszwecke verwirklicht durch das planmäßige und arbeitsteilige Zusammenwirken mit anderen Körperschaften gem. § 57 Abs. 3 Abgabenordnung, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen.

In Ausgestaltung dieses Zusammenwirkens arbeitet die FSD Lwerk Berlin Brandenburg gGmbH arbeitsteilig gemäß dem jeweiligen Kooperationsvertrag mit allen Unternehmen im Verbund der Stiftung zur Förderung sozialer Dienste Berlin (FSD-Stiftung) und der FSD-Stiftung. Diese Zusammenarbeit dient dem Lwerk zur Verfolgung seiner steuerbegünstigten Zwecke durch die Inanspruchnahme von

- hauswirtschaftlichen Leistungen (insbesondere Catering-Leistungen),
- Leistungen des Facility-Managements (insbesondere Vermietung von Räumlichkeiten, Reinigungsleistungen und Dienstleistungen im Bereich Pflege und Unterhaltung von Liegenschaften und Außenanlagen),
- Verwaltungsleistungen (insbesondere Geschäftsführungsleistungen, Personalsachbearbeitung und Lohn-/ Gehaltsabrechnung),

wodurch das Lwerk bei der unmittelbaren Erfüllung seiner satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke und Aufgaben unterstützt wird.

Das planmäßige und arbeitsteilige Zusammenwirken mit den benannten Gesellschaften und der FSD-Stiftung erfolgt auch dergestalt, dass das Lwerk Räumlichkeiten an die benannten Gesellschaften und die FSD-Stiftung für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke vermietet und darüber hinaus auch Geschäftsführungsleistungen, hauswirtschaft-

lichen Leistungen (insbesondere Catering-Leistungen), Leistungen des Facility-Managements (insbesondere Reinigungsleistungen und Dienstleistungen im Bereich Pflege und Unterhaltung von Liegenschaften und Außenanlagen), Leistungen im Bereich des Personalwesens und Buchhaltungsleistungen sowie hiermit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen an die Gesellschaften und die FSD-Stiftung erbringt und dadurch die Gesellschaften und die FSD-Stiftung bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke unterstützt.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und Mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft, soweit dies nicht nach den Vorschriften der Abgabenordnung zulässig ist.
- (3) Ansprüche der Gesellschafter bei Ausschneiden oder Auflösung der Gesellschaft richten sich nach §§ 16 und 17 des Gesellschaftsvertrages.
- (4) Durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf keine Person begünstigt werden.

§ 4 Öffnungsklausel

- (1) Die Gesellschaft ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienen. Insbesondere darf sie zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften oder Einrichtungen, die vergleichbare steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, gründen, verwalten oder sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassung errichten.
- (2) Die Gesellschaft kann unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle zur Unterhaltung oder Unterstützung der Einrichtungen notwendigen Nebenbetriebe und flankierenden Einrichtungen gründen und/oder betreiben.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 750.000,00.

§ 6 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 7 Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, der/die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen wird/werden.
- (2) Dem/Den Geschäftsführer/n obliegt die Führung sämtlicher Aufgaben und Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, sofern dieser bestellt ist, in eigener Verantwortung. Die näheren Aufgaben der/des Geschäftsführers werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für Geschäftsführung geregelt.
- (3) Der/Die Geschäftsführer berichtet/berichten der Gesellschafterversammlung bzw. dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Lage der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte und über alle wesentlichen Vorgänge.
- (4) Der/Die Geschäftsführer ist/sind Dienstvorgesetzte/r aller Mitarbeiter der Gesellschaft und nimmt/nehmen ihnen gegenüber die Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers wahr.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten, es sei denn einem Geschäftsführer wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Alleinvertretungsmacht eingeräumt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (2) Eine Befreiung der Geschäftsführung von § 181 BGB ist nicht mehr möglich.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann einen aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat bestellen. Zur Bildung eines Aufsichtsrats ist eine Mehrheit von 75 % der Stimmen aller Gesellschafter erforderlich. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung für die Dauer von 4 Jahren in den Aufsichtsrat entsandt. Der Aufsichtsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden. Die Gesellschafterversammlung kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates jederzeit abberufen. Der Beschluss hierüber bedarf der gleichen Mehrheit wie in Satz 2.
- (2) Mit der Bestellung des Aufsichtsrates können sogleich Ersatzmitglieder bestellt werden, die im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds in den Aufsichtsrat nachrücken.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung.
- (4) Die Gesellschafterversammlung erlässt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Gesellschafter eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. In der Geschäftsordnung sind insbesondere die Zuständigkeiten des Aufsichtsrats, Formen und Fristen der Einladung zu den Aufsichtsratssitzungen und die Form der Abstimmung festzulegen. Ferner ist darin zu regeln, dass der Aufsichtsratsvorsitzende bei Abstimmungen in Fällen von Stimmgleichheit ein doppeltes Stimmrecht auszuüben berechtigt ist.
- (5) Für den Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des § 52 GmbHG keine Anwendung.

- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf Ersatz seiner tatsächlich entstandenen Aufwendungen in angemessener Höhe. Über eine eventuelle Vergütung entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 10 Gesellschafterversammlung

- (1) Jeder Gesellschafter kann sich außer durch seine gesetzlichen Vertreter durch bis zu drei schriftlich bevollmächtigte Personen in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen.
- (2) Gesellschafterversammlungen finden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 4 Jahren einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Die Gesellschafterversammlung kann einen von ihr gewählten Vorsitzenden durch einen anderen im Wege der Neuwahl ersetzen.

Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – leitet die Versammlungen.

- (4) Die Gesellschafterversammlungen werden durch den/die Geschäftsführer schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Das Schreiben ist mindestens drei Wochen vor dem Termin per Einschreiben zur Post zu geben oder gegen Empfangsbestätigung zu übergeben.

Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn Gesellschafter, denen allein oder gemeinsam mindestens 10 % des Stammkapitals zustehen, es verlangen. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach, ist der/sind die Gesellschafter, der/die ein solches Verlangen gestellt hat/haben, selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.

- (5) Eine unter Verzicht auf Frist und Form einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

§ 11 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören Insbesondere:
 - a) Feststellung des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung eines eventuell angefallenen Jahresüberschusses;

- b) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer auf Vorschlag des Aufsichtsrats, sofern dieser bestellt ist;
 - c) Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufen von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
 - d) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Kündigung und Änderung von Verträgen mit Geschäftsführern;
 - e) Berufung, Abberufung und Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder;
 - f) Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat;
 - g) Beschlussfassung über die Übernahme weiterer sowie die Beendigung bestehender Aufgaben der Gesellschaft;
 - h) Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - i) Kapitalerhöhungen oder Herabsetzungen;
 - j) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.
- (3) Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen folgende Rechtsgeschäfte:
- a) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen daran;
 - b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - c) Übernahme von Bürgschaften oder Darlehen an Gesellschafter durch die Gesellschaft, die ab dem 1. Juni 2007 neu begründet werden. Dies gilt auch für Bürgschaften und Darlehen für mit den Gesellschaftern verbundenen Unternehmen. Diese Regelung umfasst nicht die Einräumung von Lieferantenkrediten, die die Gesellschaft den Gesellschaftern im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs gewährt.
 - d) Baumaßnahmen und Investitionen ab einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - e) sonstige nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zustimmungspflichtigen Geschäfte, sofern nicht der Aufsichtsrat zuständig ist.
- (4) Beschlüsse nach Ziffer 2 und Ziffer 3 bedürfen einer Drei- Viertel- Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einzelne Aufgaben gemäß vorstehenden Ziffern 2 und 3 in die Kompetenz des Aufsichtsrats übertragen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Der Beschluss bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter.

- (6) Geschäftsführern gegenüber wird die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Gesellschaftsversammlung – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – vertreten. Sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist, wird die Gesellschaft Geschäftsführern gegenüber durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 12 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Die Gesellschafter stimmen in eigenen Angelegenheiten mit ab, soweit nicht § 47 Abs. 4 GmbHG oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse können ausnahmsweise außer in den Gesellschafterversammlungen auch schriftlich im Umlaufverfahren oder per Telefax gefasst werden, sofern kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Die Antworten müssen binnen einer vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung – im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter – gesetzten Frist beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingegangen sein.

Das Ergebnis des Umlaufverfahrens bzw. der Abstimmung ist auf der nächsten Gesellschafterversammlung bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

- (3) Je Euro 7.500,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Wegen des Verbots der Stimmrechtsspaltung können die auf einen Gesellschafter entfallenden Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die von einem alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer oder von mindestens zwei Geschäftsführern zu unterzeichnen sind. Hat die Gesellschaft mehr als zwei Geschäftsführer, sind die Geschäftsführer, die nicht unterzeichnen, zu informieren. Nach Unterzeichnung ist jedem Gesellschafter binnen vier Wochen das Protokoll in Kopie oder Abschrift zuzusenden.
- (5) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung. Für die Fristwahrung ist die Klageerhebung erforderlich.

§ 13 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss und – soweit gesetzlich erforderlich – der Lagebericht ist von den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern zu unterschreiben.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem Abschlussprüfer zu prüfen. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, von der Prüfung des Jahresabschlusses

nach Satz 1 abzusehen, wenn die Voraussetzungen des § 267 Abs. 1 HGB vorliegen (kleine GmbH).

- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.
- (4) Für die Ergebnisverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften.

§ 14 Übertragung und Verpfändung von Geschäftsanteilen, Teilung von Geschäftsanteilen

- (1) Bei beabsichtigter Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon hat der abtretungswillige Gesellschafter die abzutretenden Anteile zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen. Jedem Gesellschafter steht das Recht auf vollständigen Erwerb zu.

Sofern mehrere Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch machen, erwerben sie die Anteile entsprechend ihrem bisherigen Beteiligungsverhältnis an der Gesellschaft.

Der Kaufpreis bemisst sich anhand des letzten Jahresabschlusses nach dem Buchwert des auf den Geschäftsanteil entfallenden Anteils am Eigenkapital unter Berücksichtigung der anteiligen Rücklagen und Gewinnvorträge abzüglich eines etwaigen anteiligen Verlustvortrags.

Scheidet ein Gesellschafter im Laufe eines Geschäftsjahrs aus der Gesellschaft aus, so ist der Kaufpreis anhand des auf den 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahrs aufgestellten Jahresabschlusses zu ermitteln.

Die übrigen Gesellschafter können einstimmig beschließen, dass ein von ihnen bestimmter Dritter zur Ausübung des Erwerbsrechts berechtigt sein soll, so dass die Geschäftsanteile des austrittswilligen Gesellschafters an einen von ihnen zu bestimmenden Dritten zu übertragen sind.

Sofern binnen zwei Monaten nach Angebotszugang keiner der übrigen Gesellschafter sein Erwerbsrecht ausübt bzw. kein Beschluss zur Übertragung an einen Dritten gefasst ist, kann der abtretungswillige Gesellschafter seine Geschäftsanteile frei veräußern.

- (2) Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 15 Kündigung durch einen Gesellschafter

- (1) Ein Gesellschafter kann seine Geschäftsanteile an der Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende nur aus wichtigem Grund kündigen.

Die Kündigung hat durch Einschreiben an die Geschäftsführung zu erfolgen. Die Geschäftsführung hat die übrigen Gesellschafter unverzüglich von der erfolgten Kündigung zu verständigen.

- (2) Die Kündigung führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft, es sei denn, der bzw. die verbleibende/n Gesellschafter beschließt/beschließen einstimmig, dass die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst werden soll.
- (3) Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seine Geschäftsanteile entsprechend einem zu fassenden Beschluss der bzw. des verbleibenden Gesellschafter/s an die Gesellschaft oder den bzw. die verbleibenden Gesellschafter oder an einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Dritten abzutreten. Bei einer solchen Beschlussfassung hat der kündigende Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (4) Auf das Entgelt für den Anteil findet § 16 Anwendung.

§ 16 Abfindungsregelung

Bei Ausscheiden oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke oder bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter nicht mehr als den Nominalwert ihrer geleisteten Kapitaleinlagen (Bar- und Sacheinlagen) zurück.

§ 17 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke unmöglich wird. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den/die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen übersteigt, entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung am Stammkapital an die Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als selbst steuerbegünstigte Körperschaften, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für mildtätige Zwecke und Zwecke des Wohlfahrtswesens zu verwenden haben.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (3) Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 5.000,00.

- (4) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, falls nicht gesetzlich notarielle Beurkundung vorgesehen ist.